

67921

20



030052808



**STATUTEN,**  
 unter welchen sich die Gefertigten zum Betriebe  
 des Quecksilber-Bergbaues in Rosenbach,  
 im  
 Bezirke der Umgebung Laibachs, Pfarr Maria  
 Verkündigung,  
 vereinigt haben.

**Zweck der Gesellschaft.**

**§. 1.**

Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Begründung eines Quecksilber-Bergwerkes in Rosenbach, im Bezirke der Umgebung Laibachs, Pfarr Maria Verkündigung, nebstbei Gewinnung anderer Metalle.

**§. 2.**

Dieses Bergwerks-Unternehmen gründet sich auf die mit dem Nuthscheine ddo. 16. Juli 1842, Z. 534, erworbenen Rechte; es besteht in 100 Kuxen, und wird für jeden Kux ein Antheilschein als Beweismittel ausgefertigt.

## Vereins - Organisation.

### §. 3.

Diese Gesellschaft wird als seit 1. September 1842 bestehend betrachtet, und ist kein Mitglied berechtigt, vor Verlauf zweier Jahre aus derselben auszutreten, ausgenommen, wenn von den Mitgliedern die Auflassung dieses Bergbaues beschlossen würde, in welchem Falle allein die Wirksamkeit dieser Statuten aufhört; die Erben der Mitglieder jedoch sind hiezu nicht gehalten.!

### §. 4.

Ein Mitglied darf mehrere Kuren besitzen, und genießt für jeden Kur gleiche Rechte, so wie ihm auch gleiche Verpflichtungen obliegen.

### §. 5.

Die Verwaltung der Zeche und Leitung der Geschäfte wird durch eine Direction besorgt, welche aus einem Director, aus einem Vicedirector, aus einem Oberbergbauleiter und aus sieben Ausschüssen besteht.

### §. 6.

Diese Directions-Glieder werden von den Gesellschafts-Mitgliedern, so wie auch der Gesellschafts-Cassier, durch Stimmenmehrheit gewählt; wenn jedoch auf zwei oder mehrere Mitglieder gleich viel Stimmen entfallen, so gibt das Loos den Ausschlag.

## §. 7.

Zu Directionsgliedern sowohl, als auch zum Cassier können, mit Ausnahme des Oberbergbauleiters, da dieser stets ein Sachverständiger seyn muß, nur solche Mitglieder gewählt werden, welche in Laibach ihren bleibenden Aufenthalt haben.

## §. 8.

Die Directionsglieder und der Cassier werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

## §. 9.

Zu einem Directionsbeschlusse, welcher in das zu führende Berathungs = Protocoll aufzunehmen ist, wird die Berathung von wenigstens fünf Directionsgliedern erfordert.

## §. 10.

Ein Directionsbeschuß wird durch Stimmenmehrheit gefaßt, und hat jedes Directionsglied nur eine entscheidende Stimme; bei gleich getheilten Meinungen hat jene zu gelten, welcher sich der Director anschließt.

## Rechte und Pflichten der Direction.

## §. 11.

Vermöge des, der Direction im §. 5 angewiesenen Wirkungskreises hat dieselbe die Anschaffung der Materialien und Requisiten, die Aufnahme der Arbeiter, Bergknappen, Hutleute, Werksleiter, Bergbeamten zc., ferner die Correspondenz und die nöthigen Erlässe zu besorgen.

## §. 12.

Die Direction hat in allen jenen Fällen, welche den Bergbau unmittelbar betreffen, die Meinung des Oberbergbauleiters vorläufig zu vernehmen.

## §. 13.

Die Direction hat die Art und Weise der Führung der Kanzleigeschäfte, und zur Führung derselben ein Gesellschaftsmitglied zu bestimmen, welches bei den Sitzungen auch das Protocoll zu führen hat.

## §. 14.

Die Direction ertheilt dem Cassier die Instruction und überwacht sowohl diesen, als auch das die Kanzleigeschäfte führende Mitglied.

## §. 15.

Die Direction darf die Monatsbeiträge der Mitglieder (Zubußen) für jeden Kur nach Gutbefinden bis auf zwei Gulden M. M. erhöhen; sollte von der Direction eine noch größere Erhöhung der Zubußen rätzlich befunden werden, so hat über solche, jedoch in den Schranken des §. 43, die ganze Gesellschaft zu entscheiden.

## §. 16.

Die Direction hat, wenn es ihr zweckmäßig dünkt, dem Cassier das Geschäft sogleich abzunehmen.

## §. 17.

Eben dieses hat die Direction nach Gutbefinden mit dem die Kanzleigeschäfte führenden Mitglieder zu verfügen.

## §. 18.

Die Direction ist in allen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter einander betreffenden, soferne diese nicht Directionsglieder sind, aus diesem Gesellschaftsverbande entstehenden Streitigkeiten, das inappellable Schiedsgericht, ertheilt als solches auch die Execution, und hat sich nach der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und den nachgefolgten Erläuterungen, bloß mit Bestimmung kürzerer, jedoch wenigstens dreitägiger Fristen zu benehmen.

Dieser §. 18 erhält in Folge Rescripts des k. k. Oberbergamtes und Berggerichts zu Klagenfurt vom 29. Juli 1843, Z. 2592, den Beisatz: „Wobei es sich von selbst versteht, daß hiebei die bestehenden Berggesetze genau zu beobachten seyn werden.“

## §. 19.

Die Direction hat, wenn die Gesellschaft von Fremden (d. i. Nichtmitgliedern) geklagt wird, für jeden besondern Fall einen Rechtsfreund aufzunehmen.

## Rechte und Pflichten des Directors.

## §. 20.

Der Director führt bei allen Versammlungen den Vorsitz.

## §. 21.

Der Director hat die Correspondenz und wie immer Namen habende Erlässe, nebst einem bei der dießfälligen Berathung gegenwärtig gewesenen Ausschusse, zu unterfertigen.

## §. 22.

Der Director hat in folgenden Fällen eine allgemeine Versammlung der Gesellschaftsmitglieder anzuordnen:

- a) Wenn ein Directionsglied oder der Cassier abgängig wird, sogleich nach dessen Ermanglung.
- b) Dreißig Tage vor dem Aufhören seiner Vorstehung zur Wahl der künftigen Directionsglieder, dann der im §. 44 zur Prüfung der Rechnungen vorgesehenen Commission.
- c) Sogleich, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Zusage über die im §. 41 vorgesehene Zeit im Rückstande verbleiben sollte.
- d) Sogleich, wenn größere Zusage als mit monatlichen 2 fl. M. M. von der Direction für rätzlich erachtet würden.
- e) Wenn die Direction, jedoch stets mit unveränderter Aufrechthaltung des §. 43 dieser Statuten, die Aenderung eines andern Paragraphes, oder die Feststellung eines neuen Paragraphes zu diesen Statuten für zweckmäßig erkannt hat.
- f) Wenn die Direction für nöthig erachtet, daß die Gesellschaft gegen Nichtmitglieder klagbar aufzutreten hätte.
- g) So oft es sich um eine in dem §. 34 vorgesehene Streitigkeit handelt, zur Wahl der dort vorgesehenen Schiedsrichter.



- h) So oft die Direction, nach §. 16, dem Cassier das Geschäft abgenommen hat, zur Entscheidung, ob es bei dieser Verfügung zu bewenden habe.
- i) So oft es sich, nach §. 39, um die Uebernahme des angebotenen, oder, nach §. 41, um Einziehung eines anheim zu fallenden Kuxes handelt.
- k) Jedesmal, so oft der Oberbergbauleiter von dem ihm nach §. 27 zustehenden Veto Gebrauch gemacht hat, wie auch im Falle des §. 26.
- l) Endlich in allen jenen Fällen, in denen die Direction eine in diesen Statuten nicht vorgesehene Verfügung zu treffen hätte.

## Rechte und Pflichten des Vicedirectors.

### §. 23.

Der Vicedirector ist der jedesmalige Stellvertreter des Directors.

### §. 24.

Der Vicedirector hat bei jeder Directionsberathung, gleich jedem andern Directionsgliede, eine entscheidende Stimme.

## Rechte und Pflichten des Oberbergbauleiters.

### §. 25.

Der Oberbergbauleiter hat im Allgemeinen, gleich jedem andern Directionsgliede, bei den Directionsberathungen Sitz und Stimme.

## §. 26.

Ihm steht, als Kunstverständigen, die Oberaufsicht und Leitung des Bergbaues, jedoch im Einverständniß mit der Direction, zu. Sollte die Direction einem Antrage des Oberbergbauleiters nicht beistimmen, so hat darüber die ganze Gesellschaft zu entscheiden.

## §. 27.

Der Oberbergbauleiter hat in allen, den Bergbau unmittelbar betreffenden Angelegenheiten, sobald er mit der Meinung der übrigen Directionsglieder nicht sollte einverstanden seyn, das Veto (das ist das Recht, gegen die Vollziehung des soartigen Beschlusses zu protestiren) und die Anmerkung dieses Veto im Berathungsprotocolle zu begehren.

## Rechte und Pflichten des Cassiers.

## §. 28.

Der Gesellschafts-Cassier hat die der Gesellschaft eingehenden Zahlungen aller Art zu empfangen und zu verrechnen.

## §. 29.

Der Cassier hat nur über Anweisung oder Widirung des Directors, nebst der Mitfertigung eines Ausschusses, Auszahlungen zu leisten.

## §. 30.

Der Cassier hat das pünctliche Eingehen der Einzahlungen zu überwachen und rechtzeitig zu betreiben, nach frucht-

los verstrichener Betreibungsfrist die rückständigen Zinsen der Direction anzuzeigen.

### §. 31.

Der Cassier hat bis inclusive Achten eines jeden Monats die monatlichen Rechnungen der Direction vorzulegen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder insbesondere.

### §. 32.

Die Gesellschaftsmitglieder haben das Recht, den Bergbau sammt An- und Zugehör, jedoch nur in den von der Direction bestimmten Stunden, zu besichtigen, Fremde aber in der eben gedachten Zeit, mit Bewilligung eines Directionsmitgliedes, durch Erhebung einer Eintrittskarte dahin einzuführen.

### §. 33.

Jedes Mitglied hat bei den Gesellschaftsberathungen eben so viel Stimmen als es Auxe besitzt.

### §. 34.

Von den Mitgliedern werden zur Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Mitgliede, zwischen der Gesellschaft und der Direction, zwischen der Direction und einem Mitgliede, endlich zwischen den Directionsmitgliedern unter einander, welche Streitigkeiten jedoch aus diesem Gesellschaftsverbande entstehen, drei Individuen mit den im §.

19 enthaltenen Rechten und Beschränkungen zu Schiedsrichtern gewählt, welche mit der im eben bezogenen §. 19 enthaltenen Wirkung durch Stimmenmehrheit entscheiden.

### §. 35.

Die zu den Gesellschaftsberathungen nicht erscheinenden Mitglieder werden der Stimmenmehrheit beitreten gehalten.

### §. 36.

Jedes zu den Gesellschaftsberathungen nicht erscheinende Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes in seinem Namen ersuchen, worüber sich jedoch dieses mit einem schriftlichen Beweise vor der Versammlung zu legitimiren hat; keinem Mitgliede aber ist es gestattet, seine Meinung schriftlich einzusenden, und wird eine solche nicht berücksichtigt.

### §. 37.

Jedes Mitglied kann die Kanzleigeschäfte und Rechnungen einsehen, hat sich jedoch dießfalls an den Director zu wenden; eben so darf jedes Mitglied bemerkte Gebrechen und Vorschläge zu Verbesserungen aller Art, jedoch nur schriftlich, wann immer anzeigen.

### §. 38.

Jedes Mitglied darf, so lange die Zeche sich als bloße Zubußzeche darstellt, seine Kuxe an wen immer veräußern oder abtreten; von einer Theilung des Kuxes jedoch nimmt die Gesellschaft keine Notiz.

## §. 39.

Sobald die Zeche eine Freibau-, Verlags- oder Ausbeute-Zeche geworden ist, muß jedes Mitglied, wenn es seinen Kur veräußern oder abtreten will, die Uebernahme des einen oder der mehreren zu veräußernden Kure vorläufig der Direction mit schriftlicher Bekanntgebung des beliebenden Käufers oder Uebernehmers anbieten, und ist erst dann, wenn die Gesellschaft längstens binnen 14 Tagen die Uebernahme ablehnen, oder sich darüber nicht äußern würde, zur Abtretung ohne irgend einer Beschränkung an den namhaft gemachten Uebernehmer, und ohne Verpflichtung des Uebergebers oder Uebernehmers zur Entrichtung eines Laudemiums, berechtigt.

## §. 40.

Jedes Mitglied hat für jeden besitzenden Kur monatlich in Vorhinein bis inclusive 10. jeden Monates 1 fl. 30 kr. als Zubuße (Beitrag) zu Handen des Cassiers, entweder selbst oder durch einen der Direction angezeigten Verleger, pünctlich zu bezahlen.

## §. 41.

Sollte die im vorstehenden Paragraphhe festgesetzte oder statutenmäßig erhöhte Anbuße über ergangene schriftliche Einmahnung des Cassiers bis inclusive zwanzigsten jeden Monates, sammt der Betreibungstare pr. 10 kr. nicht geleistet seyn, so hat die Gesellschaft das Recht, in den ersten zwei Jahren den nicht verzubußten Kur entweder für sich einzuziehen, oder

das im Ausstände haftende Mitglied zur Zahlung zu verhalten; nach Verlauf der ersten zwei Jahre hingegen fällt ein solcher nicht verzußter Kur der Gesellschaft anheim.

#### §. 42.

Jedes Mitglied hat das Recht, sobald die Zeche sich als eine Ausbeute-Zeche darstellt, von dem für die veräußerten Mineralien erzielten, und über Abzug der von der Direction für das künftige Quartal präliminirten Kosten verbleibenden Erlöse einen für jeden Kur gleichen Antheil bar heraus zu begehren.

#### §. 43.

Die Zubußen dürfen niemals über den Betrag von 5 fl. M. M. erhöht werden, so wie auch keine sonstige, wie immer Namen habende Einzahlung zur bessern Beförderung des Bergbaues von den Mitgliedern gefordert werden darf, daher dieser Paragraph weder der Aufhebung noch Abänderung unterliegt.

#### §. 44.

Am Ende des Jahres tritt die Gesellschaft zusammen, ernennt drei Mitglieder zur Prüfung der Rechnung quod calculum und bezüglich der Documentirung, worauf bei einem abermaligen Zusammentritte die Gesellschaft die Rechnung, jedoch nur rücksichtlich des Calculs und der Documentirung, durch Stimmenmehrheit genehmigt oder bemängelt.

## §. 45.

Die Gesellschaft versteht sich, daß jedes Mitglied den ihm durch Wahl zugedachten Ehrendienst annehmen und demselben gewissenhaft obliegen werde.

## §. 46.

Von diesen Statuten wird nur ein Pare auf classenmäßigen Stämpel ausgefertigt, dann von sämtlichen Mitgliedern unterfertigt und vom jedesmaligen Director aufbewahrt; hievon werden weiters drei vidirte Abschriften gemacht, wovon eine der Vicedirector, eine der Cassier aufbewahren, die dritte allenfalls der Bergerichtsbehörde vorgelegt werden wird.

Jedes Mitglied kann dann Abschriften nehmen.

**Laibach**, am dritten September 1842.

*Ignaz Edler v. Kleinmayr.*

*Dr. Philipp Pfefferer.*

*Joseph Aichholzer.*

*Joh. Nep. Suppantseitsch.*

*Mc. Mühleisen.*

*Matthäus Kraschowitz.*

*Dr. Joseph Kleindienst.*

*Bernh. Ruth.*

*Anton Eduard Crasiz.*

*Carl Buchner.*

Anton Thomschitz.  
 Anton Emil Varga de Frigeth.  
 Andreas Mallner.  
 J. C. Mayer.  
 Reutner.  
 J. F. Mahr.  
 Nic. Lukanitsch.  
 Wolf. Graf Lichtenberg.  
 Andreas Gregoritsch.  
 Jos. Karinger.  
 Franz Kar. Souvan.  
 Jos. Blasniq.  
 Joseph Pleiweis.  
 Johann Keop. Swetiz.  
 Peter Zanier.  
 Vincenz Zorn.  
 Johann Baumgartner.  
 Peter Mayrhoffer.  
 Laurenz W. Gotsmuth.  
 Leopold Gasperotti.  
 J. A. Malitsch.  
 Otto Graf Barbo.  
 Gräfinn Barbo.  
 Baron Mandell.  
 Joseph Graf Auersperg.



Johann Bradatsch.

Joseph Bernbacher.

Joseph Obresa.

Georg Moschitz.

Johann Bauer.

Wilhelm Langer.

Johann Janesch.

Anton Krisper.

S. Heimann.

Gebrüder Heimann.

Franz Sartori.

Joseph Wagner.

Eduard Freiherr v. Schweiger, Obristleutenant.

Joseph Seunig jun.

Joseph K. v. Rübler.

Michael Aug. Zois.

Dr. Leop. Baumgarten.

Franz Arlet.

Michael Ambrosch.

Martin Kuralt.

Joseph Kops, Kreiswundarzt.

Fidelis Terpinz.

Anton Bertout, k. k. Professor.

Joseph v. Scheuchenstueck.

Ignaz Bernbacher.

*Jacob Friedrich.*  
*Seraphine Freiinn v. Zois.*  
*Vincenz Woditzka, Hauptmann.*  
*Moritz Freiherr v. Taufferer.*  
*Ludwig v. Fichtenau.*  
*Matthäus Saplétou.*  
*Eduard v. Wildensee.*  
*Johann Bürger, Bez. Com. in Schnoeborg.*  
*Math. Koren in Planina.*  
*Carl v. Sträzsay.*  
*Karoline Polyma.*  
*Johann Bauer.*  
*Rudolph Poljak.*





